

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 26

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

4. Juli 1874.

Nr. 26.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redakten: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. Beschaffung der Kriegsmittel. (Schluß.) Reinhold Wagner, Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870. (Schluß.) A. Janké, Reise-Erinnerungen aus Italien, Griechenland und dem Orient. J. v. Verdy du Vernots, Studien über Truppenführung. — Ausland: Oesterreich: Ein Mitt. — Preußen: Unteroffizierszimmer; † Oberst v. Helb; Verschiedenes: Verhalten der Artillerie in der Verteidigung.

Zur Notiz.

Mit der nächsten Nummer der „Militärzeitung“ werden wir unsern verehrlichen Abonnenten den soeben im Druck vollendeten „Entwurf der Militärorganisation“ übersenden.

Die Redaktion.

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

Jeder Staat, der bestehen und die ihm zukommenden Pflichten erfüllen will, bedarf einer bewaffneten Macht, diese einer bestimmten Organisation.

Die Existenz des Staates kann auf dreierlei Weise bedroht werden: durch den Angriff von außen, durch Bewegungen im Innern, durch Ereignisse, die das Verhältniß des Staates zu den Nachbarländern in nachtheiliger Weise verändern.

Gegen gewaltsame Veränderungen im Innern des Staates schützen gute Verfassungen, Gerechtigkeit und Billigkeit am besten. Ereignisse, die das Bestehen des Staates in Frage stellen, abzuwenden, ja ihnen zuvorzukommen, ist Aufgabe der Staatskunst; dem feindlichen Einfall in das Land kann immer nur dadurch begegnet werden, daß man die Kräfte des Staates zur Abwehr organisirt und der Gewalt die Gewalt entgegenstellt.

Die zweckmäßige Vorbereitung und Anordnung der Kräfte des Staates zum Zweck der Abweisung feindlicher Angriffe von außen und gewaltsamer Umsturzbestrebungen im Innern nennt man seine militärische Organisation.

Die Art, die Kriegsmittel aufzubringen, zu bestimmen, sie zum Heeresorganismus zu gestalten, diesen auszubilden und seinen Zwecken gemäß zu verwenden, erfordert:

1. Einen Befehlshaber der Militärhoheitsrechte (Kriegs-

herrn), welcher befugt ist, die organischen Bestimmungen und alle das Heerwesen betreffenden Gesetze zu erlassen.

2. Eine oberste Militär-Verwaltungsbehörde, welche die Ausführung derselben überwacht und das Nöthige hiezu anordnet (das Kriegsministerium, der Kriegsrath).

3. Eine oberste Leitung der organisirten Streitkräfte (des Heeres) im Krieg und Frieden (der Oberbefehlshaber).

Diese Dreifaltigkeit, von welcher alles ausgehen muß, was auf Schöpfung, Organisation und Verwendung der Kriegsmittel Bezug hat, bedarf einer großen Zahl besonderer Organe zu den verschiedenen Verrichtungen und Thätigkeiten, welche nothwendig werden.

v. Stein in seiner Lehre vom Heerwesen, als Theil der Staatswissenschaft, sagt: „Das Heer ist nicht bloß, wie jeder andere Theil der Verwaltung des Staates, im Allgemeinen ein inneres und äußeres Ganzes, sondern es ist vielmehr die für die höchste materielle That der Staatsgewalt, den äußern Krieg, bestimmte Kraft der letztern. Diese Kraft kann nur dann ihren Zweck erreichen, wenn sie von einem Willen in all ihren einzelnen Momenten gelenkt wird.“

Das Heerwesen schließt daher seinem eigensten Begriff nach die Selbstbestimmung seiner Bestandtheile aus; es kann nur das Organ und der Ausdruck eines Willens sein, und dieser Wille ist die persönliche Einheit des Heeres. Allein der große und vielgestaltete Organismus desselben macht wieder eine Reihe von selbstständigen Organen nöthig, welche jene Willenseinheit durch alle Verhältnisse des Heeres auch praktisch durchführen; so entsteht das, was wir den Organismus dieser Einheit nennen. Derselbe hat naturgemäß drei Elemente, je mit ihren wesentlich verschiedenen Funktionen.